



PROTOKOLLARISCHE ANTRÄGE AN DEN GEMEINDERAT ZU TOPkt. I/5 DER SITZUNG AM 17. MÄRZ 2006

Gegenstand: „Zukunftsstrategie Krankenhaus Klosterneuburg“

Gegen (?)-Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Dem Land NÖ ist gem. §3ff NÖ KAG sofort mitzuteilen, dass ab 1.1.2007 die Erhaltung des aö KH Klosterneuburg durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg nicht mehr sichergestellt ist, und daher zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Zurücknahme der Betriebsbewilligung gem. §28 Abs. 2 NÖ KAG von Amts wegen vorliegen würden.
- Die Stadtgemeinde Klosterneuburg sucht daher um die vollständige (nicht teilweise) Auflassung der Betriebsbewilligung per 31.12.2006 an. Die gesetzte Frist ist länger als 6 Monate und daher als angemessen zu betrachten, weil der Sachverhalt der Nicht-Finanzierbarkeit des Spitals aus eigener Kraft dem Land NÖ bereits seit längerem bekannt ist.
- Das Land NÖ wird aufgefordert, ohne Verzug in Verhandlungen mit der Stadtgemeinde einzutreten, um alle Fragen der Leistungsversorgung und der Trägerschaft (finanzielle, dienst-, eigentums- und verwaltungsrechtliche Belange) zu klären und entsprechende Übergangslösungen auszuarbeiten.
- Sämtliche Aktivitäten, die dazu dienen, einen privaten Krankenhausbetreiber zu finden, sind sofort einzustellen.

Es gibt noch (8.3.06) noch keine Anträge seitens der Fraktionen oder des Bürgermeisters, daher ist der hier vorliegende Entwurf ein Vordenken, um nicht unvorbereitet in die Sitzungen gehen zu müssen. Eventuell ist auch mit einem Zusatz-Antrag zu einem eingebrachten Antrag das Auslangen zu finden, oder überhaupt kein Antrag nötig.

Begründung

- Die Stadtgemeinde hat keine Rechtspflicht zur Erhaltung einer Krankenanstalt. Diese hat das Land (§18 Abs. 1 KAKuG). Eine Standortzusage seitens des Landes liegt vor.
- Die Finanzierung des aö KH Klosterneuburg ist für das Jahr 2006 im Budget gesichert.
- Der Antrag zur Bildung einer Immobiliengesellschaft, der die 2/3-Mehrheit nicht erhalten hat, hätte nicht nachhaltig zur Lösung der Problematik der Abgangsdeckung beigetragen. Die Bildung der Gesellschaft und der fremdfinanzierte Verkauf an eine neue Gesellschaft wäre nur ein „Kunstgriff“ gewesen, kurzfristig „Maastricht-unschädliche“ Fremdmittel für das Gemeindebudget aufzubringen, deren Rückzahlung nicht gesichert ist.
- Eine nur teilweise Zurücklegung der Betriebsbewilligung kann deshalb nicht als zielführend angesehen werden, weil nur durch großräumige (=landesweite) Koordination unter Bedachtnahme auf den NÖ Landes-Krankenanstaltenplan (§21a NÖ KAG) eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung zu sichern ist. Es fehlt überdies der Stadtgemeinde und den bisherigen Verantwortlichen das Know-how, entscheiden zu können, welche Art von Betriebseinschränkung Nachhaltigkeit des Betriebes ermöglichen würde.